Anhang B. Beitritt von Nichtmitgliedern

zwischen dem

Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger (SBK)

und dem

Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK)

wird gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Tarifvertrages vom 1. März 1999 folgendes vereinbart:

- Um die im Zusammenhang mit der Erarbeitung und der Ausführung des Vertrages zwischen dem SBK und dem KSK entstehenden Kosten zu finanzieren, wird von den im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Tarifvertrages betrittsberechtigten Nichtmitgliedern des Berufsverbandes SBK beziehungsweise KSK eine Beitrittsgebühr und ein jährlicher Kostenbeitrag verlangt.
- 2. Gesetzlich zugelassene Krankenschwestern, welche nicht dem Berufsverband SBK angehören und über die entsprechende und vom SBK anerkannte spezielle Ausbildung verfügen, sowie Versicherer, welche nicht dem KSK angehören, können diesem Vertrag separat beitreten. Sie haben eine einmalige Beitrittsgebühr sowie einen jährlichen, nach dem Beitrittsjahr fälligen Unkostenbeitrag zu entrichten. Die Beitrittsgebühren von Fr. 500.- und die jährlichen Unkostenbeiträge von Fr. 200.- werden namens der Tarifvertragsparteien vom KSK erhoben. Dieses ist auch für das Inkasso zuständig.
- 3. Die Beitrittsgebühren und Unkostenbeiträge sind von den Nichtmitgliedern im voraus auf ein auf die Namen der Vertragsparteien lautendes Sparkonto zu vergüten. Sie werden fällig mit dem Einreichen der Beitrittserklärung resp. vor Beginn des Kalenderjahres und sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 4. Bei Nicht-Bezahlen der Beiträge durch die Krankenschwester sind die Versicherer nicht mehr leistungspflichtig. Für die Krankenversicherer gelten die Bestimmungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG).

- 5. Verfügungsberechtigt über diese Konti sind auf Seiten des Berufsverbandes SBK und auf Seiten des KSK je zwei Personen. Je ein verfügungsberechtigtes Mitglied des KSK zeichnet kollektiv mit einem verfügungsberechtigten Mitglied des SBK.
- Der Schriftverkehr mit der Bank wird vom KSK besorgt. Der Berufsverband SBK kann indessen jederzeit Auskunft über den Kontostand und Einblick in die Belege verlangen.
- 7. Über die vereinnahmten Beitrittsgebühren und Unkostenbeiträge rechnet das KSK zuhanden der Tarifvertrags Parteien jährlich per Ende Januar ab (erstmals per 31. Januar 1999).
- 8. Für die mit dem Einzug der Beträge zusammenhängenden Kosten wird das KSK angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird jährlich vereinbart.
- Die Nettoeinnahmen aus den Beitrittsgebühren und Unkostenbeiträgen abzüglich der Einzugsunkosten stehen dem KSK einerseits und dem SBK andererseits je zur Hälfte zu. Diese Einnahmen werden einmal jährlich, nach Abschluss des Kalenderjahres, ausbezahlt.
- 10. Die Jahresrechnung, welche vom KSK erstellt wird, kann auf Verlangen einer Vertragspartei durch eine von ihr bestimmte Kontrollstelle revidiert werden.